



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

3. Änderung vom 30.11.2016 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW –StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706, 1976 S. 12) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 29.11.2016 folgende 3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührensatz des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Winterdienst) wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W 1 (Vorrangstraßen)	W 1 = 0,0204 €
Reinigungsklasse W 2 (Nachrangstraßen)	W 2 = 0,0136 €.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom 30.11.2016 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 30.11.2016

Hermann Temme

Bürgermeister